



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, 01187 Dresden
ABG Nr. N 3030, Nachtrag 02

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2441)

Nummer der ABG: N 3030, Nachtrag 02
Gerät: Anhängerbock
Typ: 25
Inhaber der ABG und Hersteller: Scharmüller GmbH
4870 Vöcklamarkt/Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.

Liebstädter Str. 5
0-8020 Dresden

Blatt 2

Fahrzeugteil/Typ : Anhängelock/25
Antragsteller : Agrotechnic Dresden GmbH

- | | |
|---|--|
| 1. Hersteller | Scharmüller GmbH & Co KG Hauptstr. 25 A-4870 Vöcklamarkt |
| 1a. Vertrieb | Agrotechnic Dresden GmbH Leipziger Str. 8 0-8060 Dresden |
| 2. Art | Anhängelock |
| 3. Typ | 25 |
| 4. Verwendungsbereich | für Zugmaschinen nach §43(4) StVZO zur Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängelockungen mit einer wirk-samen Baulänge bis 120mm (Abstand von Mitte Kupplungsbolzen bis zur hinteren Führungsebene der Rast-schiene) |
| 5. Zul. Gesamtgewicht der Zugmaschine | bis 8500kg |
| 6. Zulässige statische Stützlast am Kuppelpunkt | bis 1500kg |
| 7. Gegenstand des Nachtrages | Änderungen: - Zulässiges Gesamtgewicht der Zugmaschine bis 9500kg - Zulässige statische Stützlast am Kuppelpunkt bis 2000kg |
| 8. Stellungnahme des FAV | nicht erforderlich |